VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8297 — GE/Baker Hughes)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 133/07)

1. Am 20. April 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die General Electric Company („GE", USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Baker Hughes Incorporated („BHI", USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GE: breit gefächerte und diversifizierte Tätigkeiten, z. B. Produktions- und Technologielösungen für die Öl- und Gasindustrie in den Bereichen Unterwasserarbeiten und Bohrungen, Turbomaschinen, Bildgebung und Sensorik;

— BHI: weltweit tätiger Anbieter von Ölfelddienstleistungen für die Öl- und Gasindustrie (Exploration und Förderung) mit Schwerpunkt auf Bohren, Messen, Komplettieren und Produzieren von Bohrlöchern

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8297 — GE/Baker Hughes per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").